



# Grundbuchverordnung (GBV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Grundbuchverordnung vom 23. September 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. f*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) im Bundesamt für Justiz übt die Oberaufsicht über die Grundbuchführung in den Kantonen und über die privaten Aufgabenträger nach Artikel 949d ZGB aus.

<sup>3</sup> Es kann insbesondere:

f. *Aufgehoben*

*Art. 27 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das EGBA kann einen gesamtschweizerischen Grundstücksindex einrichten, der den Zugang zu den ohne Interessennachweis einsehbaren Daten mittels öffentlicher Datennetze ermöglicht.

*Art. 28*            Erweiterter Zugang: Zugriffsberechtigung

<sup>1</sup> Die Kantone können vorsehen, dass folgenden Personen und Behörden ohne Interessennachweis im Einzelfall Zugang im Abrufverfahren zu den Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister gewährt wird:

- a. Urkundspersonen und durch sie bevollmächtigte Personen, im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer, Steuerbehörden sowie anderen Behörden des Bundes und der Kantone zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;

<sup>1</sup> SR 211.432.1

- b. Banken, Pensionskassen, Versicherungen und vom Bund anerkannten Institutionen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hypothekengeschäft benötigen;
- c. Dritten, denen Berechtigte nach Buchstabe b Aufgaben im Hypothekengeschäft übertragen haben;
- d. im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den Daten, die sie zur Ausübung des Berufs benötigen;
- e. weiteren Personen zu den Daten der Grundstücke:
  - 1. die ihnen gehören,
  - 2. an denen ihnen Rechte zustehen, sofern sie die Daten zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte benötigen.

<sup>2</sup> Sie können den Berechtigten nach Absatz 1 Buchstaben a und e Ziffer 1 auch Zugang im Abrufverfahren zu den Belegen gewähren.

<sup>3</sup> Sie können den Berechtigten nach Absatz 1 auch Zugang im Abrufverfahren zu den öffentlich zugänglichen Daten des Hauptbuchs nach Artikel 26 gewähren. Dabei stellen sie sicher, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgerufen werden können und dass keine Serienabfragen möglich sind.

#### Art. 29 Erweiterter Zugang: Modalitäten

Die Kantone regeln die Modalitäten des erweiterten Zugangs im Abrufverfahren, insbesondere:

- a. die Art und Weise des Zugriffs;
- b. die Zugriffskontrolle;
- c. den Verwendungszweck der bezogenen Daten;
- d. den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Daten;
- e. die Einschränkungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Dritte;
- f. die Folgen missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

#### Art. 30 Erweiterter Zugang: Protokollierung, Entzug der Zugriffsberechtigung bei Missbrauch

<sup>1</sup> Beim erweiterten Zugang im Abrufverfahren werden Zugriffe vom System automatisch protokolliert. Die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können für ihre Grundstücke ohne Interessennachweis einen Auszug aus den Protokollen verlangen.

<sup>3</sup> Werden die bezogenen Daten missbräuchlich verwendet, so entzieht der Kanton oder der private Aufgabenträger die Zugriffsberechtigung unverzüglich. Als Missbrauch gilt insbesondere die Verwendung der Daten zu Kundenwerbung.

<sup>2</sup> SR 211.412.11

*Art. 30a*      Statistische Datenerhebung

Die Mitwirkungspflichten der Grundbuchämter bei den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik richten sich nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup> und seinen Ausführungsbestimmungen.

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr